

Leitsatz:

1. Ein das Anonymitätsinteresse überwiegendes Informationsinteresse an der unverpixelten Abbildung eines Angeklagten ist bei Strafverfahren, für die nach § 120 GVG das Oberlandgericht zuständig ist, regelmäßig gegeben.

2. Sitzungspolizeiliche Anordnungen, die Bildaufnahmen einschränken, beeinflussen diese Abwägung nicht.

OLG Dresden, 4. Zivilsenat, Beschluss vom 27. November 2017, Az.: 4 W 993/17



Oberlandesgericht
Dresden

Zivilsenat

Aktenzeichen: 4 W 993/17
Landgericht Dresden, 1a O 919/17

BESCHLUSS

In Sachen

XX

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte M...

gegen

... Verlag GmbH
vertreten durch d. Geschäftsführer

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte H...

wegen Prozesskostenhilfe
hier: PKH-Beschwerde

hat der 4. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Dresden durch

Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht S.,
Richterin am Oberlandesgericht Z. und
Richterin am Oberlandesgericht W.

ohne mündliche Verhandlung am 27.11.2017

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Landgerichts Dresden vom 7.8.2017 wird **zurückgewiesen**.

Gründe:

I.

Der Antragsteller wendet sich gegen den Abdruck seines unverpixelten Bildnisses in einem in der von der Antragsgegnerin verlegten "... M." erschienenen Artikel vom 7.3.2017. Im Untertitel zu diesem Foto heißt es "XX (28) aus Y. auf einer Neonazi-Demo. Der xxx ist 2014 nach F. in Sachsen gezogen.". Das Landgericht hat seinen Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt. Bei der gebotenen Abwägung sei das Recht der Antragsgegnerin an einer unverpixelten Aufnahme wegen der Bedeutung des Strafverfahrens höher zu gewichten. Seiner sofortigen Beschwerde, die der Antragsteller darauf gestützt hat, hiermit werde eine im Strafverfahren erlassene sitzungspolizeiliche Anordnung umgangen und nicht hinreichend gewürdigt, dass er bislang in der Öffentlichkeit nicht in besonderem Maße wahrgenommen worden sei und durch die Berichterstattung stigmatisiert und an den Pranger gestellt werde, hat das Landgericht nicht abgeholfen.

II.

Die Beschwerde gegen die Versagung der beantragten Prozesskostenhilfe ist gemäß § 127 Abs. 2 S. 2 ZPO zulässig, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg. Eine hinreichende Erfolgsaussicht des vom Antragstellers (ASt.) geltend gemachten Unterlassungsanspruches besteht nicht. Der auf §§ 1004 Abs. 1 S. 2 BGB, 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG), Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG gestützte Anspruch setzt eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts voraus. Eine solche liegt hier nicht vor. Der Senat teilt die Auffassung des Landgerichts, dass eine unverpixelte Bildberichterstattung im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Beginn des Strafverfahrens vor dem Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Dresden am 7.3.2017 vorliegend nach § 23 Absatz 1 Ziff. 1 KUG zulässig war.

Bei dem beanstandeten Foto handelt es sich um ein Bildnis aus dem Bereich der Zeitgeschichte. Es ist nicht aus dem Strafverfahren heraus angefertigt, sondern zeigt den ASt. nach dem Untertitel als Teilnehmer einer "Neonazi-Demo", ohne dass allerdings der Gegenstand dieser Demonstration oder andere Demonstranten sichtbar würden, so dass die vom Abdruck dieses Fotos ausgehende Beeinträchtigung nicht über ein kontextneutrales Bildnis hinausgeht. Das Foto dient der Illustration der Berichterstattung über das Strafverfahren gegen den ASt. und die "F.". Im Ergebnis der nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG gebotenen Abwägung kommt dem Informationsinteresse der Antragsgegnerin (Ag.) an dieser unverpixelten Abbildung des ASt. der Vorrang vor dessen Persönlichkeitsrecht zu. Hierbei hat das Landgericht zutreffend berücksichtigt, dass es sich bei der Berichterstattung über das zugrunde liegende Strafverfahren um eine Frage von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse handelt. Aufgabe der Medien ist die Berichterstattung über Straftaten, weil die Verletzung der Rechtsordnung und die Beeinträchtigung von Rechtsgütern der betroffenen Bürger oder der Gemeinschaft ein anzuerkennendes Interesse an näherer Information über Tat und Täter begründen. Bei der Abwägung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung gegen den damit zwangsläufig verbundenen Einbruch in den Persönlichkeitsbereich des Täters verdient für die aktuelle Berichterstattung über Straftaten das Informationsinteresse im Allgemeinen den Vorrang (vgl. BVerfG NJW 1973, 1226; NJW 1993, 1463).

Die unverpixelte Abbildung eines Angeklagten rechtfertigt dies allerdings nicht in jedem Fall, sondern nur dann, wenn für die Mitteilung über die Person ein berechtigtes, in der Sache

begründetes Interesse besteht (BGH NJW 2006, 599; vgl. zur identifizierenden Berichterstattung auch BGH NJW-RR 2007, 619). Ebenso wie die namentliche Herausstellung einer Person im Rahmen einer berechtigten Berichterstattung setzt auch eine Abbildung der Person voraus, dass unter Berücksichtigung des Anonymisierungsinteresses des Betroffenen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt. Bei der Gewichtung des Informationsinteresses der Öffentlichkeit ist der jeweilige Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens bedeutsam. Die Öffentlichkeit hat in bedeutsamen Strafverfahren ein legitimes Interesse daran zu erfahren, um wen es geht, und die Presse könnte durch eine anonymisierte Berichterstattung ihre meinungsbildenden Aufgaben nicht erfüllen. Der Persönlichkeitsschutz darf nicht dazu führen, Bereiche des Gemeinschaftslebens von öffentlicher Kritik und Kommunikation allein deshalb auszusperrern, weil damit beteiligte Personen gegen ihren Willen ins Licht der Öffentlichkeit geraten (BGH NJW-RR 2007, 619). Bei Strafverfahren ist insbesondere die Schwere der zur Anklage stehenden Straftat zu berücksichtigen, aber auch die öffentliche Aufmerksamkeit, die sie etwa auf Grund besonderer Umstände und Rahmenbedingungen gewonnen hat. Das Informationsinteresse wird regelmäßig umso stärker sein und in der Abwägung an Gewicht gewinnen, je mehr die Straftat sich von der gewöhnlichen Kriminalität abhebt, etwa auf Grund der Art der Begehung oder der Besonderheit des Angriffsobjekts. Ein gewichtiges Informationsinteresse kann hierbei auch dann gegeben sein, wenn dem Angeklagten selbst keine zeitgeschichtliche Bedeutung zukommt, aber ein Informationsinteresse an dem Prozess als solchem, etwa wegen seines Aufsehen erregenden Gegenstands, besteht (KG Berlin, Urteil vom 06. April 2010 – 9 U 45/09 –, Rn. 59, juris).

Vorliegend war zu berücksichtigen, dass das gegen den ASt. und weitere Mitangeklagte geführte Strafverfahren u.a. wg. versuchten Mordes und Bildung einer terroristischen Vereinigung zu den größten Strafverfahren wegen rechtsextremer Straftaten in der Bundesrepublik zählt und im Gefolge des "NSU-Prozesses" und des Verfahrens gegen die sog. Oldschool-Society vor dem OLG München in der Öffentlichkeit bundesweit ein nachhaltiges Interesse erweckt hat, das sich auch auf die Personen und Motive der Angeklagten erstreckt. Der ASt., dem vorgeworfen wird, eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet und die der Anklage zugrunde liegenden Taten maßgeblich mitinitiiert zu haben, steht hierbei in einem besonderen Focus. An seiner identifizierenden Herausstellung besteht auch insofern ein besonderes öffentliches Interesse, als er nicht ursprünglich aus F., sondern aus Y. stammt und damit gerade keinen Bezugspunkt für die in der Öffentlichkeit diskutierte These bildet, rechtsextreme Einstellungen und die Bereitschaft zu solchen Taten seien gerade in Sachsen besonders weit verbreitet. Für die Leserschaft der von der Ag. verlegten "... M." ist darüber hinaus von besonderem Interesse zu erfahren, unter welchen Umständen ein aus Y. stammender xxx mutmaßlich Mitglied einer rechtsterroristischen Vereinigung in Sachsen werden konnte, was sich ohne Angabe identifizierender Angaben indes nicht darstellen ließe. Bei der Abwägung war zudem zu berücksichtigen, dass der ASt. zwar unverpixelt gezeigt, zugleich in dem Bezugsartikel jedoch anonymisiert wird. Damit ist er zwar für seinen Y. Bekanntenkreis trotz Sonnenbrille erkennbar. Anders als eine vollständige Namensnennung erlaubt jedoch der Abdruck eines unverpixelten Bildnisses eine Recherche nach seiner Person im Internet nur sehr eingeschränkt, weil über die gängigen Suchmaschinen nicht nach Bildnissen gesucht werden kann. In das "Recht auf Vergessen" greift die Veröffentlichung eines Bildnisses mithin weniger gravierend ein als die vollständige Namensnennung.

Berechtigte Interessen des ASt. im Sinne des § 23 Abs. 2 KUG werden hierdurch nicht verletzt. Namentlich das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht folgende Recht auf

informationelle Selbstbestimmung und auf Anonymität ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat keine absolute, uneingeschränkte Herrschaft über „seine“ Daten. Er muss vielmehr Einschränkungen hinnehmen, wenn und soweit solche Beschränkungen von berechtigten Gründen getragen werden und bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze des Zumutbaren noch gewahrt ist (KG Berlin GRUR-RR 2007, 247; NJW-RR 2005, 350). Dies ist hier der Fall. Dass der ASt. gerade durch die Veröffentlichung seines unverpixelten Fotos eine konkrete Stigmatisierung erfahren hätte, vermag er nicht zu substantiieren. Seine Resozialisierung steht derzeit nicht in Rede, das zugrunde liegende Strafverfahren ist noch nicht beendet. Allein die zu seinen Gunsten streitende Unschuldsvermutung steht unter nochmaliger Abwägung mit dem erheblichen Öffentlichkeitsinteresse gerade an seiner Person und der zeitgeschichtlichen Bedeutung des u.a. gegen ihn geführten Strafverfahrens einer solchen Abbildung nicht entgegen. Ist jemand, dokumentiert durch die Eröffnung des Hauptverfahrens, der Begehung einer besonders schweren Straftat hinreichend verdächtig und zeichnet sich diese Straftat darüber hinaus durch besondere ungewöhnliche Umstände aus, sprach dies nach der bis zur Caroline-Entscheidung des EGMR (AfP 2004, 348) geltenden Rechtslage für die Qualifizierung als relative Person der Zeitgeschichte (OLG Koblenz, Beschluss vom 29. März 2000 – 4 W 22/00 –, juris; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 10.172). Nach der seither geltenden Rechtslage führt dieser Gesichtspunkt im Rahmen der Abwägung bei Straftaten von zeitgeschichtlicher Bedeutung dazu, dass das Recht auf Anonymität regelmäßig zurücktreten muss. Dass der ASt. derzeit "in der Öffentlichkeit besonders wahrgenommen wird", liegt ohnehin nur zu einem geringen Teil an der Berichterstattung der Ag, sondern maßgeblich an der besonderen gesellschaftlichen und zeitgeschichtlichen Bedeutung dieses Strafverfahrens.

Zu Recht hat es das Landgericht im Rahmen dieser Abwägung schließlich dahinstehen lassen, ob es – wie der ASt. ohne Nachweis behauptet hat – in dem Strafverfahren vor dem Oberlandesgericht eine sitzungspolizeiliche Anordnung gegeben hat, mit der Bildaufnahmen nur eingeschränkt zugelassen worden sind. Zum einen wird bereits nicht vorgetragen, welchen Einschränkungen die Bildberichterstattung hiernach unterlegen haben soll. Überdies ist das öffentliche Interesse daran, dass sitzungspolizeiliche Anordnungen im Interesse einer geordneten Rechtspflege eingehalten werden, im Rahmen des § 23 KUG zugunsten eines Angeklagten zunächst nicht von Belang. Sowohl bei der Abwägung nach § 23 Absatz 1 KUG als auch bei der Prüfung gemäß § 23 Absatz 2 KUG, ob durch die Verbreitung ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten verletzt wird, können allein berechnete Interessen des Betroffenen zu dessen Gunsten Berücksichtigung finden. Für generalpräventive Aspekte, wie die Sicherung der Einhaltung sitzungspolizeilicher Verfügungen in einem Strafverfahren, ist hier kein Raum. Eine Sanktionierung von Verstößen gegen sitzungspolizeiliche Verfügungen kann nicht in einem Strafverfahren nachfolgenden presserechtlichen Verfahren erfolgen (KG Berlin, Urteil vom 06. April 2010 – 9 U 45/09 –, Rn. 31, juris).

III.

Eine Kostenentscheidung ist nicht erforderlich. Die Verpflichtung des ASt., die Kosten des erfolglosen Beschwerdeverfahrens zu tragen, ergibt sich aus dem Gesetz. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§ 127 Abs. 4 ZPO). Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde sind nicht ersichtlich.

S.
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Z.
Richterin am
Oberlandesgericht

W.
Richterin am
Oberlandesgericht